



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Dier Verfassungsfrage in Elsaß-Lothringen : (Schluß)

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Die Verfassungsfrage in Elsaß-Lothringen

(Schluß)



Die politischen Verhältnisse im Reichslande haben sich also seit dem Jahre 1879 bedeutend gebessert. Es fragt sich aber: Ist diese Besserung durch die Verfassungsreform von 1879 verursacht oder wenigstens befördert worden? Hat die Trennung der Reichsverwaltung von der Landesverwaltung die günstige Entwicklung der politischen Zustände beschleunigt oder gehemmt? In dieser Beziehung ist nun die Tatsache wesentlich, daß vor der Trennung acht Jahre lang (1871 bis 1879) eine einzige Verwaltungsart konsequent festgehalten wurde, während nach der Trennung in vierundzwanzig Jahren (1879 bis 1903) sechs verschiedene Verwaltungsarten versucht worden sind.

Der erste Zeitraum der selbständigen Landesverwaltung ist der Anfang der Regierung Manteuffels (1879 bis 1881). In diese Zeit fällt die Freigebung der einheimischen Presse, die Zulassung der verbotenen altdeutschen sowie der meisten französischen Zeitungen, die Aufhebung des Kriegsgerichts und die Genehmigung zur Eröffnung eines bischöflichen Knabenseminars in Zillisheim.

Der zweite Zeitraum umfaßt den zweiten Abschnitt der Regierung Manteuffels (1881 bis 1885). In diese Zeit fallen die Unterdrückung der protestantischen „Presse von Elsaß-Lothringen,“ sowie der klerikalen Zeitungen „Union“ und „St. Odilienblatt,“ das Verbot der Herausgabe eines neuen klerikalen Wochenblatts „Elsässer,“ die Untersagung des Geschäftsbetriebs der französischen Versicherungsgesellschaften, das scharfe Vorgehen gegen die militärpflichtigen Emigranten, die Einführung der deutschen Geschäftssprache im Landesausschuß und die gerichtliche Verfolgung des Protestlers Antoine, zugleich aber auch die Dekoration des klerikalen Protestlers Dupont des Loges mit dem Kronenorden zweiter Klasse, die Berufung von Emigrantenvätern auf Bürgermeister- und Staatsratsposten, sowie das Verbot des Bismarck-Fackelzugs.

Der dritte Zeitraum reicht von dem Regierungsantritt des Fürsten Chlodwig Hohenlohe bis zu den verhängnisvollen Reichstagswahlen des Jahres 1887. In diese Zeit fällt der patriarchalische Aufruf des Statthalters an die Reichstagswähler in Elsaß-Lothringen vom 15. Februar 1887, der nicht den geringsten Eindruck machte.

Der vierte Zeitraum erstreckt sich von den Reichstagswahlen des Jahres 1887 bis zum Sturze des Fürsten Bismarck (1890). In diese Zeit fallen der Rücktritt des Ministers von Hofmann, die Berufung der Altpreußen Studt und Köller, die Erweiterung des kaiserlichen Verordnungsrechts durch das

Reichsgesetz vom 7. Juli 1887, die Einführung der Berufsbürgermeister, die Verordnung über den Paßzwang, die energische Bekämpfung aller französischen Demonstrationen mit Hilfe der Polizei- und der Gerichtsbehörden.

Der fünfte Zeitraum geht von dem Sturze des Fürsten Bismarck bis zur Aufhebung des Diktaturparagraphen (1890 bis 1902). In diese Zeit fällt die Aufhebung des Paßzwangs, die Milde rung der Fremdenpolizei, die Ernennung der elsässischen Abgeordneten Zorn von Bulach und Petri zu Unterstaatssekretären im Ministerium für Elsaß-Lothringen, sowie die Einführung des deutschen Preßgesetzes.

Der sechste Zeitraum beginnt mit der Aufhebung des Diktaturparagraphen; er kann als die Zeit des gemeinen Rechts bezeichnet werden.

Die zahlreichen wechselnden Verwaltungsarten, die es seit 1879 im Reichslande gegeben hat, muß man zum Teil wenigstens auf den Umstand zurückführen, daß der Personenwechsel auf dem Statthalterposten häufiger ist als auf dem Herrscherthron. Hierzu kommt noch etwas anderes: die Statthalter können sich nicht, wie die Thronerben, auf ihren Beruf vorbereiten. In der Biographie des Feldmarschalls von Manteuffel, die ein begeisterter Verehrer — der Schleswiger Red — verfaßt hat, ist offen zugegeben, daß Manteuffel bei seiner Ankunft im Reichslande noch vollständig im dunkeln darüber war, wie er seine Aufgabe auffassen solle. Daß besonders die Regierung Manteuffels der deutschen Sache in Elsaß-Lothringen nichts genützt, dagegen viel geschadet hat, ist die Ansicht fast sämtlicher im Reichslande lebender Altdeutschen. Auch Petersen sagt in seinem bekannten Buche: „Das Verfahren des ersten Statthalters, dem die erforderliche Ruhe und Stetigkeit fehlte, und der nach Unmöglichem strebte, erwies sich im ganzen als schädlich.“ Zu demselben Urteil sind auch manche deutschfreundliche Elsässer gelangt. Der Abgeordnete Zorn von Bulach (Sohn) hat am 18. Januar 1883 — also noch während der Regierung Manteuffels — ganz offen im Landesausschuß erklärt: „Wenn ein Vergleich erlaubt ist mit den frühern Zuständen, so muß ich sagen, daß am Ende der Regierung des Herrn von Möller die politische Beruhigung eine ganz andre war als jetzt.“ Derselbe Abgeordnete hat ferner in der Sitzung des Landesausschusses vom 13. Dezember 1883 dem Statthalter vorgeworfen, er habe durch seine persönliche Politik die Opposition nicht vernichtet, sondern nur die gemäßigte Partei der Autonomisten zerstört: „Der Herr Statthalter hat gedacht, daß mit der großen Liebenswürdigkeit, mit seinem gentlemanartigen Benehmen, das er jedem gegenüber zeigt, . . . er in kurzer Zeit jede Opposition brechen würde. Wenn dieses Verfahren eines tüchtigen und erprobten Diplomaten auf einige Personen Eindruck gemacht hat, die ab und zu als *personae gratae* sich bei dem hohen Herrn herumtreiben, so glaube ich, hat es im großen und ganzen wenig genützt.“

Noch viel schärfer und härter lautet das Urteil, das ein anderer Elsässer, Graf Dürckheim, in seinen „Erinnerungen alter und neuer Zeit“ über die Politik Manteuffels gefällt hat: „Die guten Vorsätze Manteuffels verfolgten auf falscher Bahn einen illusorischen Zweck. Durch übertriebene Schonung aller Renitenten, die verbißenen Reichsfeinde, einzeln zur deutschen Sache befehren

zu wollen . . . das kann doch wohl als ein unbegreiflicher Irrtum bezeichnet werden.“ — „Man war verblüfft, einen glorreichen preußischen Soldaten, Statthalter des deutschen Kaisers, hauptsächlich von Reichsfeinden umgeben zu sehen. Die Leute bemerkten gleich, wie er den frechsten unter ihnen Avancen und Besuche machte, die nicht einmal erwidert wurden, wie er den oft sehr unbescheidenen, ja gesetzwidrigen Begehrlichkeiten dieser Herren willfährig entgegenkam. Mit einem Worte: sie sahen alle räudigen Schafe angelockt und am Herzen gehegt, während der Deutschgesinnte an die Wand gedrückt wurde.“

Der beste Beweis für das unheilvolle Wirken Manteuffels sind die Reichstagswahlen vom 21. Februar 1887, die schwerste Niederlage, die die deutsche Sache jemals in Elsaß-Lothringen erlitten hat. Auf Grund der angeführten Tatsachen erscheint die Behauptung gerechtfertigt, daß die günstigen politischen Verhältnisse, die heute in Elsaß-Lothringen bestehen, noch viel schneller und sicherer eingetreten wären, wenn die Verwaltung nach den bewährten Grundsätzen des Oberpräsidenten von Möller weitergeführt worden wäre.

5

Durch die Trennung der Reichs- von der Landesregierung ist nicht bloß die Macht der Landesregierung erhöht worden, sondern zugleich auch die Macht des Landesausschusses. Dieser hat nun den Machtzuwachs vielfach — besonders in sozialpolitischen Fragen — dazu benutzt, notwendige Reformen zu verhindern oder wenigstens zu verzögern. Dieser hemmende Einfluß des Landesausschusses zeigt sich am deutlichsten auf dem Gebiete der Armenpflege. In Elsaß-Lothringen besteht nicht die deutsche obligatorische Armenpflege, sondern die französische Art der freiwilligen Armenpflege. In Deutschland hat der Arme ein Recht auf Unterstützung, das er zwar nicht durch die Klage, wohl aber durch eine Beschwerde geltend machen kann. In Elsaß-Lothringen hat der Arme kein Recht, sondern nur einen moralischen Anspruch auf Unterstützung; kein Kommunalverband kann gezwungen werden, den moralischen Anspruch des Armen auf Unterstützung zu befriedigen. Das Maß der Unterstützung wird in Deutschland durch das Bedürfnis der Armen bestimmt; in Elsaß-Lothringen ist das Maß der Unterstützung von dem Betrage der vorhandenen Geldmittel abhängig. Die Mittel zur Unterstützung werden in Deutschland von den Kommunalverbänden, in Elsaß-Lothringen von den Armenräten, Hospizen und Hospitälern aufgebracht; diese Anstalten haben in der Regel keine festen Einnahmen, sondern sind in der Hauptsache auf freiwillige Zuwendungen von Privatpersonen und Gemeinden angewiesen.

Im Landesausschuß ist es üblich, große Lobreden auf das französische Verfahren der freiwilligen Armenpflege zu halten. Der Abgeordnete Winterer zum Beispiel hat in der Sitzung vom 3. März 1896 behauptet, die freiwillige Unterstützung sei nicht bloß vorteilhafter, sondern auch edler als die Zwangsunterstützung. Ganz anders dagegen lauten die Urteile, die Sachmänner wie Kuland und Schwander in ihren Schriften über das reichsländische Armenwesen gefällt haben. Schwander sagt in dem Vorwort zu seinem Buche „Das Armenrecht in Elsaß-Lothringen“ (1899), daß, abgesehen von einigen

großen Städten, die finanzielle Leistungsunfähigkeit der Armenräte und der Spitäler überall ein unüberwindliches Hindernis sei, die wichtigen Aufgaben der heutigen Armenpflege zu erfüllen. In dem Buche von Kuland „Das System der Armenpflege in Altdeutschland und in den Reichslanden“ (1896) wird unter Anführung eines reichen statistischen Materials und einer Fülle von Einzelheiten die reichsländische Art der Armenpflege wiederholt als „jammervoll“ bezeichnet. Der deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit, dem die ersten Autoritäten auf dem Gebiete des Armenwesens angehören, hat auf der Generalversammlung in Straßburg am 24. Dezember 1896 eine Resolution angenommen, worin er das elsäß-lothringische Verfahren der fakultativen Armenpflege für ungenügend erklärt und die Einführung der obligatorischen Armenpflege empfiehlt.

Unter dem schlechten Zustande der Armenpflege in Elsaß-Lothringen leiden natürlich nicht bloß die einheimischen Armen, sondern vor allem die eingewanderten Armen. Nach dem französischen Verwaltungsrecht, das noch heute in Elsaß-Lothringen gilt, können überhaupt nur Inländer, d. h. Angehörige des Reichslandes, einen Unterstützungswohnsitz erwerben. Um nun zu verhüten, daß die deutschen Bundesstaaten im Interesse ihrer notleidenden Staatsangehörigen die Ausdehnung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz auf Elsaß-Lothringen fordern, hat die elsäß-lothringische Landesregierung in den Jahren 1896 bis 1899 mit den am meisten beteiligten Staaten Baden, Hessen, Württemberg und Preußen Verträge abgeschlossen, in denen sie sich verpflichtete, den Angehörigen dieser Staaten, die fünf Jahre lang im Reichslande wohnen, aus Landesmitteln volle Armenunterstützung zu gewähren. Diese Verträge haben nun das seltsame Resultat gehabt, daß heute im Reichslande die Armen mit badischer, hessischer, württembergischer oder preussischer Staatsangehörigkeit viel besser behandelt werden als die Armen, die Elsaß-Lothringer sind. Sene werden nach Maßgabe ihres Bedürfnisses unterstützt, diese nach Maßgabe der vorhandenen Geldmittel. Sene bekommen die Unterstützung aus der Landeskasse, in der immer Geld vorhanden ist; diese bekommen die Unterstützung aus der Kasse eines Armenrats, die häufig leer ist, oder die es überhaupt nicht gibt.

Die geschilderten Mißstände würden nicht bestehn, wenn die elsäß-lothringische Landesverwaltung ein Zweig der Reichsverwaltung geblieben wäre. Der Reichstag hat am 26. Januar 1894 die Ausdehnung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz auf Elsaß-Lothringen ausdrücklich verlangt. Der Landesausschuß dagegen hat am 3. März 1896 gegen die Einführung des genannten Reichsgesetzes protestiert und am 12. März 1902 eine Petition des Gemeinderats von Kolmar wegen der Reform der Armengesetzgebung abgelehnt. Stünde die elsäß-lothringische Landesverwaltung unter der Leitung und der Verantwortlichkeit des Reichskanzlers, so würde die Stimme des Reichstages für die Regierung mehr Gewicht haben als die Stimme des Landesausschusses.

Es würde hier zu weit führen, das Verhalten des Landesausschusses gegenüber jedem einzelnen Reformprojekte zu verfolgen. Erwähnt soll nur

noch werden, daß alle Versuche, den schwerfälligen und kostspieligen Apparat der innern Verwaltung einfacher zu machen, an dem Widerstande des Landesausschusses gescheitert sind; dieser hat nicht bloß die 1892 von der Regierung vorgelegte Kreisordnung abgelehnt, sondern auch alle Vorschläge auf Abschaffung der Bezirkspräsidien, die z. B. in den Jahren 1885 und 1886 von den unterelsässischen Abgeordneten Schneegans, North und Zorn von Bulach (Sohn) gemacht wurden, zurückgewiesen. Der Landesausschuß hat ferner jahrzehntelang einer Reform des gänzlich veralteten französischen Steuersystems widerstrebt. Noch am 26. Februar 1885 erklärte der Abgeordnete Dr. Racié unter dem Beifall der großen Majorität des Landesausschusses, daß die Einführung einer Einkommensteuer direkt zum Sozialismus führe. Erst im Jahre 1901 ist es der Landesregierung gelungen, eine Steuerreform durchzusetzen; bei dem Zustandekommen dieser Reform hat jedenfalls die Furcht vor dem Eingreifen des Reichstages eine nicht unwesentliche Rolle gespielt.

Der Landesausschuß hat also auf vielen Gebieten eine zeitgemäße Weiterbildung und Verbesserung der überlebten französischen Institutionen verhindert. Es erscheint bedenklich, dieser reformfeindlichen Körperschaft, ohne daß zugleich ihre Zusammensetzung geändert würde, neue Rechte einzuräumen.

6

Das wichtigste Verfassungsrecht, das im Antrage Kraft verlangt wird, ist das volle Budgetrecht des Landesausschusses. Ist dieses Recht einmal bewilligt, so kann es ohne Zustimmung des Landesausschusses nicht mehr zurückgenommen werden. Zugleich mit der Einräumung des vollen Budgetrechts müßten deshalb Garantien geschaffen werden, die einen Mißbrauch dieses Rechts durch den Landesausschuß verhüteten. Welche Begriffsverwirrung über das Budgetrecht im Landesausschuß besteht, beweist z. B. die Tatsache, daß in der Sitzung vom 26. Februar 1902 die Gehalte der 64 Oberförster des Landes mit 18 gegen 18 Stimmen gestrichen wurden! Hierzu kommt der Umstand, daß trotz der klassischen Ausführungen von Laband unter den Juristen noch große Unklarheit über die Grenzen des Budgetrechts herrscht. Leoni z. B. vertritt die Ansicht, die direkten Steuern in Elsaß-Lothringen müßten alljährlich neu bewilligt werden; wenn kein Etatsgesetz zustande komme, so habe die Regierung keinen Rechtstitel, die direkten Steuern weiter zu erheben. Hiernach erscheint es notwendig, nach Artikel 109 der preussischen Verfassung ausdrücklich zu bestimmen: „Die bestehenden Steuern und Abgaben werden forterhoben.“

Wenn die Rechte des Landesausschusses verfassungsmäßig gesichert werden sollen, so ist es nur recht und billig, die Rechte des Kaisers ebenfalls verfassungsmäßig zu sichern. Die Erhebung des Landesausschusses zum Landtage und die Aufrichtung der Monarchie müssen zu gleicher Zeit erfolgen. Bis jetzt hat noch keine Partei und kein Abgeordneter im Reichslande den Mut gehabt, offen das Banner der Monarchie zu entrollen und den Kaiser als Landesherrn zu fordern. In den Programmen der liberalen und der klerikalen Landespartei ist von den Rechten des Kaisers mit keiner Silbe die Rede. Bei der Beratung des Antrags Kraft hat der Abgeordnete Riff die schwierige Frage der künftigen Stellung des Kaisers dadurch umgangen, daß

er die völlig haltlose Behauptung aufstellte, der Kaiser sei schon Landesherr in Elsaß-Lothringen. Ein einziger Blick in das Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen genügt, das Gegenteil nachzuweisen. Der Kaiser handelt nicht in eigenem Namen, sondern in fremdem Namen, im Namen des Reiches. Er ist nicht Monarch, sondern Regent, „erblicher Vertreter der Gesamtheit,“ wie ihn die Motive zum Gesetz vom 9. Juni 1871 nennen.

Wenn die Verfassungsänderung darauf beschränkt würde, den Landesausschuß in einen Landtag umzuwandeln, so wäre die Landesregierung in finanzieller Beziehung vollständig von der Volksvertretung abhängig. Der neue Landtag würde diese finanzielle Abhängigkeit zweifellos dazu benutzen, die Lieblingswünsche des alten Landesausschusses durchzusetzen. Zu diesen Lieblingswünschen gehört besonders die Einführung der französischen Sprache in den Elementarunterricht der Volksschulen. Am 11. Februar 1885 hat der Abgeordnete Boguel im Landesausschuß festgestellt, daß der Landesausschuß schon in elf aufeinander folgenden Sessionen die Einführung des französischen Unterrichts in die Volksschulen verlangt habe. Auch später noch ist diese Forderung häufig wiederholt worden, z. B. in der Sitzung vom 1. Februar 1898 durch den Abgeordneten Jeanty und in der Sitzung vom 28. Februar 1899 durch den Abgeordneten Winterer. Die drei Bezirksräte von Unterelsaß, von Oberelsaß und von Lothringen haben die Einführung des französischen Elementarunterrichts ebenfalls befürwortet, desgleichen manche Gemeinderäte, endlich auch verschiedene Reichstagsabgeordnete, z. B. Schlumberger in einer öffentlichen Volksversammlung zu Mülhausen am 19. Oktober 1901 und Dr. Ricklin in einer Wahlrede zu Masmünster am 24. Mai 1903.

Die Einführung des französischen Unterrichts in die Elementarschulen würde einen der größten Fortschritte wieder in Frage stellen, den das Deutschtum seit 1870 im Reichslande gemacht hat. Zur Zeit der Annexion bestand die Gefahr, daß die städtische Bevölkerung des deutschen Sprachgebiets der Verwelschung anheimfiele; heute hat die deutsche Umgangssprache in den untern Klassen dieser städtischen Bevölkerung vollständig gesiegt; sogar ein Teil der mittlern Stände bedient sich wieder der deutschen Sprache. Franzosen, Belgier, Niederländer, Dänen, Russen, Polen und Ungarn denken nicht daran, in ihren an Deutschland grenzenden Provinzen zum Zwecke der Erleichterung des Grenzverkehrs deutschen Elementarunterricht einzuführen; nur dem deutschen Michel wird zugemutet, die Interessen des Handels und der Industrie über die nationalen Interessen zu stellen.

Ein zweiter Lieblingswunsch des Landesausschusses ist die Erfüllung der Forderung: „Elsaß-Lothringen den Elsaß-Lothringern.“ Dieses Schlagwort, das Charles Grad in der Sitzung vom 28. Januar 1887 zuerst gebraucht hat, hat eine doppelte Bedeutung, je nachdem Elsaß-Lothringer im weitern oder im engern Sinne gemeint sind. Elsaß-Lothringer im weitern Sinne sind die Eingebornen und die eingewanderten Altdeutschen, soweit diese die elsass-lothringische Landesangehörigkeit erworben haben. Elsaß-Lothringer im engern Sinne sind nur die Eingebornen, die „Autochthonen,“ d. h. die Familien, die schon am Tage der französischen Kriegserklärung — 19. Juli 1870 — in Elsaß-Lothringen ansässig waren. Nach der ersten Auslegung darf der Sohn

eines preußischen Generals, der z. B. in Hagenau in Garnison steht, in Elsaß-Lothringen weder Forstreferendar noch Regierungsassessor oder Richter werden. Daselbe gilt von den Söhnen der Intendantur-, Militärjustiz-, Post-, Eisenbahn- und Reichsbankbeamten, die im Reichslande ihren dienstlichen Wohnsitz, aber nicht die elsass-lothringische Staatsangehörigkeit haben. Nach der zweiten Auslegung soll bei Konkurrenz zwischen Bewerbern aus eingewanderten und autochthonen Familien allemal der Autochthone den Vorrang erhalten. In der Sitzung des Landesausschusses vom 28. Februar 1901 hat der Abgeordnete Dr. Ricklin ganz offen die Theorie verfochten, daß es zwei Klassen von Elsaß-Lothringern gebe: Autochthone und Eingewanderte; die Angehörigen der ersten Klasse müßten bei der Besetzung von Assistentenstellen in den medizinischen Kliniken besonders berücksichtigt werden; weigere sich ein Professor, autochthone Assistenten anzustellen, so solle ihm das Gehalt gestrichen werden! In dem amtlichen Sitzungsbericht sind die Ausführungen des Dr. Ricklin sehr abgeschwächt; den genauen Wortlaut seiner Äußerungen kann man jedoch aus der „Straßburger Post“ vom 1. März 1901 ersehen. Daß die Ansicht des Dr. Ricklin nicht allein steht, beweist ein Artikel der „Straßburger Post“ über „Einheimische Beamte“ vom 13. November 1896, worin ausdrücklich festgestellt wird: „Man verlangt geradezu, daß die Altdeutschen zugunsten der Einheimischen zurückgesetzt werden sollen.“

Wenn der preußische Staat im Laufe des neunzehnten Jahrhunderts den Grundsatz „Preußen den Preußen“ befolgt hätte, so würde die preußische und die deutsche Geschichte, ja sogar die Weltgeschichte eine ganz andre Wendung genommen haben. Unter den preußischen Feldmarschällen würden die Mecklenburger Blücher und Moltke, der Franke Gneisenau und der Sachse Manteuffel fehlen; der Hannoveraner Scharnhorst wäre nicht preußischer Kriegsminister, zwei andre Hannoveraner — Goeben und Hartmann — wären nicht preußische Generale geworden. Die Eingewanderten Stein, Hardenberg und Scharnhorst hätten den preußischen Staat nicht reorganisiert; der Kurhesse Moß hätte nicht den Zollverein gegründet; der Sachse Otto Manteuffel wäre nicht nach Olmütz gegangen. Niebuhr, Altenstein, Eichhorn, Savigny, Bunsen, Radowiz, Bethmann-Hollweg, Schleinitz, Leonhard, Miquel, Chlodwig Hohenlohe, Bülow Vater und Sohn, die beiden Bernstorff und die beiden Hammerstein und viele andre hohe Beamte hätten nicht einflußreiche Stellungen im preußischen Staatsdienst erlangen können; kein einziger von ihnen ist ein preußischer Autochthone gewesen. In den deutschen Mittelstaaten dagegen besteht eine festgeschlossene Oligarchie verwandter und verschwägerter Beamtenfamilien, die mit vereinten Kräften dafür sorgen, daß die besten Stellen ihrem Klingen vorbehalten bleiben. Klassische Beispiele für diese Nepotenwirtschaft, die der unausrottbare Krebschaden aller Kleinstaaterie ist, geben die Geschichte von Hannover und die von Württemberg. Daß einmal ein Fremder in einem deutschen Mittelstaat Minister wird, gehört zu den größten Seltenheiten.

Die Elsaß-Lothringer nun, die bis vor kurzem in den großen Verhältnissen des französischen Staats gelebt haben, sehen heute ihr politisches Ideal nicht mehr in dem freien Wettbewerb aller Kräfte, wie er in Frankreich und in Preußen besteht, sondern in der Beschränkung des freien Wettbewerbs zu-

gunsten einzelner Personen und Familien, die in den deutschen Mittel- und Kleinstaaten üblich ist; ein schlagender Beweis für die Richtigkeit des Dichterworts, daß im engen Kreise sich der Sinn verengert! Die Beschränkung ihres politischen Horizonts hat die Elsaß-Lothringer zu politischen Philistern gemacht.

Die notwendige Folge einer einseitigen Bevorzugung der Partikularisten im Reichslande würde eine neue Stärkung des elsäß-lothringischen Partikularismus sein; die partikularistische Gesinnung ist in Elsaß-Lothringen schon so üppig emporgewuchert, daß eine weitere Kräftigung das Reichsinteresse gefährden muß. Nicht allein die ehemaligen Franzosen sind elsäßische und lothringische Partikularisten geworden; auch manche Altdeutsche sind von partikularistischen Ideen angesteckt worden. Bei den letzten Reichstagswahlen hat der klerikale Kandidat für Hagenau-Weißenburg, der im Elsaß geborne Sohn eines altdeutschen Beamten, folgende Erklärung veröffentlicht: „Als Elsässer im Elsaß geboren, mit dem elsäßischen Wesen verwachsen, Elsässer meinem ganzen Fühlen und Denken nach, ferner als überzeugungstreuer Katholik war für mich [!] nur eine Bekämpfung der Kandidatur des Prinzen Alexander von Hohenlohe-Schillingsfürst denkbar, der nach meiner Überzeugung mit seinem ganzen Wesen, seiner Beamtenstellung usw. nicht zu einem Vertreter der Elsässer paßt, der im Augenblick seiner ersten Kandidatur keine Ahnung von dem elsäßischen Volk und seinem Wesen hatte, und dessen politische Tätigkeit für das elsäßische Volk — gelinde gesagt — eine Enttäuschung nach der andern war.“ — In dieser Erklärung ist sehr viel vom Elsaß, dagegen mit keinem Worte vom deutschen Vaterlande die Rede; aus dem Sohne des eingewanderten Deutschen ist ein elsäßischer Renegat geworden! Leider steht dieser Fall nicht allein. In Kolmar zum Beispiel ist die Wahl des elsäßischen Partikularisten Preiß auch von manchen Altdeutschen unterstützt worden, obwohl andre Kandidaten vorhanden waren, die den deutschen Standpunkt vertraten.

Die Erfüllung der Forderung „Elsaß-Lothringen den Autochthonen“ würde die Kluft zwischen Eingebornen und Eingewanderten, deren Ausfüllung schon im Gange ist, von neuem vertiefen und erweitern.

7

Auf Grund vorstehender Ausführungen gelangen wir zu folgendem Schluß:

Der Erlass eines Verfassungsgesetzes, worin ausschließlich die Rechte des Landtags berücksichtigt sind, ist unmöglich; das neue Verfassungsgesetz muß die Rechte der gesetzgebenden und der vollziehenden Gewalt gleichmäßig ordnen. Dagegen ist es möglich, die Zuständigkeit des Landesauschusses in einzelnen Punkten zu erweitern. Wenn das Reich das unbeschränkte Recht der Gesetzgebung in allen elsäß-lothringischen Landesangelegenheiten behält, so ist die Mitwirkung des Bundesrats bei der Ausübung der Landesgesetzgebung ganz überflüssig. Es besteht also kein Bedenken, dem Paragraphen 1 des Reichsgesetzes vom 2. Mai 1877 folgende Fassung zu geben: „Landesgesetze für Elsaß-Lothringen können vom Kaiser erlassen werden, wenn der Landesauschuß ihnen zugestimmt hat.“ Wenn der Reichskanzler dem Reichstage für die Beaufsichtigung der elsäß-lothringischen Verwaltung verantwortlich bleibt, so erscheint die Verantwortlichkeit des Statthalters gegenüber dem Reichs-

tag entbehrlich. Paragraph 4 des Gesetzes vom 9. Juni 1871 kann also in folgender Weise geändert werden: „Die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Statthalters oder seines Stellvertreters, des Staatssekretärs, die hierdurch die Verantwortlichkeit übernehmen. Die Verantwortlichkeit, die die genannten Beamten bisher dem Reichstage gegenüber hatten, besteht in Zukunft dem Landesausschuß gegenüber.“ Auf diesem Wege würde zugleich erreicht, was die Abgeordneten Kraft und Genossen mit der Forderung des Interpellationsrechts erstreben, nämlich ein formeller Rechtstitel für die ständige Kontrolle der Landesverwaltung durch den Landesausschuß. Ebenso unbedenklich ist es, dem Landesausschuß die Prüfung angefochtener Wahlen einzuräumen.

Das Endziel der Entwicklung darf nicht die Ötroyierung eines fremden Prinzen sein, der im Volk ebensowenig Ansehen und Sympathie genießen würde wie der Koburger in Bulgarien, auch nicht die Begründung einer preussischen Sekundogenitur oder einer Erbstatthalterschaft nach holländischem Muster. In der Reichstagsitzung vom 8. März 1878 hat der elsässische Abgeordnete Schneegans beantragt, die Leitung der elsäß-lothringischen Landesverwaltung einem Provinzialminister zu übertragen, der unter der Aufsicht des Reichskanzlers stehn und als dessen Stellvertreter in Straßburg residieren sollte. Dieser Vorschlag eines Eingebornen enthält noch heute die einfachste und zweckmäßigste Regelung der Beziehungen zwischen Reich und Reichsland. Bleibt die formelle Trennung zwischen Reichs- und Landesregierung bestehen, so kann das Endziel nur die Personalunion mit dem Oberhaupt des Reichs und des preussischen Staates sein. Die Gleichberechtigung Elsaß-Lothringens mit den deutschen Bundesstaaten wird nicht durch partikularistische Sonderpolitik, sondern nur durch offenen und ehrlichen Anschluß an den Träger der Reichsgewalt erreicht werden. Es ist möglich, daß ein Teil der unterelsässischen und der lothringischen Abgeordneten für eine Personalunion mit Preußen eintritt. Unwahrscheinlich ist es dagegen, daß sich die große Masse der reichsländischen Alerikalen für die Begründung einer protestantischen Dynastie erwärmt. Noch viel unwahrscheinlicher ist, daß die oberelsässischen Demokraten bei der Errichtung einer konstitutionellen Monarchie mitwirken. Die Aussichten für die Bildung eines neuen Bundesstaates Elsaß-Lothringen sind also vorläufig sehr gering.

Die endgültige Lösung der reichsländischen Verfassungsfrage wird erst dann erfolgen, wenn die Elsaß-Lothringer die Mahnung des Dichters Geibel beherzigen:

Ihr hofft vergebens,
Ein Volk im Volk zu sein,
Schon reißt der Strom des Lebens
Die dumpfen Schranken ein.
Vertraut euch seinen Wogen
Und sucht ein besser Heil;
Allmächtig angezogen
Zum Ganzen strebt der Teil!

